

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der Beschlussfassung des Sozialausschusses
– Drucksache 13/5078**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 13/4869**

Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 Ziffer 6 Buchstabe b) des Gesetzentwurfs – Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes – wie folgt zu ändern:

In § 7 Abs. 6 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann der Träger eine Bekundung auf Antrag zulassen, wenn und solange das Verhalten der Fachkraft im Einzelfall eine die Neutralität und den Frieden in der Einrichtung wahrende Einstellung erkennen lässt und der Frieden in der Einrichtung nicht gefährdet oder gestört wird.“

02. 02. 2006

Drexler, Birzele, Wonnyay
und Fraktion

Begründung

Im Hinblick auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist das grundsätzliche Verbot nach § 7 Abs. 6 Satz 1 um einen Erlaubnisvorbehalt zu ergänzen. Danach können die öffentlichen Träger im Einzelfall auf Antrag eine andere Entscheidung treffen, solange das Verhalten der Fachkraft eine die Neutralität und den Frieden im Kindergarten währende Einstellung erkennen lässt und der Frieden in der Einrichtung nicht gefährdet oder gestört wird.

Eingegangen: 02. 02. 2006 / Ausgegeben: 02. 02. 2006

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*